

2011/Nr. 63 vom 4. November 2011

Der Senat hat in der Sitzung vom 18. Oktober 2011 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**251. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Finanzdienstleistungen“ (FDL)
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)
(Wiederverlautbarung)**

**252. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Master of Financial Planning (MFP)“
(Fakultät für Wirtschaft und Recht)
(Wiederverlautbarung)**

253. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Dual Blended MBA“

251. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Finanzdienstleistungen“ (FDL) (Fakultät für Wirtschaft und Recht) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Finanzdienstleistungen“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Vermögens- und der Versicherungsberatung, der Wertpapieranalyse sowie der Beratung und Durchführung von sonstigen Finanzdienstleistungsgeschäften zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang "Finanzdienstleistungen" wird als Präsenz- und Fernstudium angeboten. Durch den modulartigen Aufbau des Lehrganges wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang umfasst berufsbegleitend 3 Semester, im Vollzeitstudium 2 Semester (60 ECTS).

Zulassung

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Finanzdienstleistungen“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen:

- (1) Die allgemeine Universitätsreife
- (2) Ausnahmsweise können Personen, die die in Abs 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllen, durch eine Aufnahmekommission, die die Eignung des Aufnahmewerbers/der Aufnahmewerberin prüft, aufgenommen werden. Die Zusammensetzung der Aufnahmekommission ist von der wissenschaftlichen Leitung in Kooperation mit der Lehrgangsleitung festzulegen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der wissenschaftlichen Leitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen schriftlichen Bewerbung vergeben.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Finanzdienstleistungen“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und erforderlichenfalls aus einem Bewerbungsgespräch vor der Aufnahmekommission.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat

Unterrichtsprogramm

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
1	Berufsrecht für WP-Dienstleister				4
		Allgemeines Berufsrecht - Grundzüge des Privatrechts - Kreditrecht (Verbraucherkreditrecht, Recht der Kreditvermittlung, Bausparvertrag)		16	2
		Spezielles Berufsrecht - gewerbliche Vermögensberatung und Wohlverhaltensregeln, Haftungen - WP-Dienstleistungsrecht - Kapitalmarktgesetz		16	2
2	Grundzüge des Rechts				3
		Wertpapierrecht		8	1
		Grundzüge Steuerrecht		8	1
		Unternehmensrecht		8	1
3	Vermögensaufbau, Vermögenserhalt, Veranlagungen				7
		Wertpapiere		16	2
		Wirtschaftliche Beteiligungen		16	2
		Immobilienveranlagung		16	2
		Spareinlagen und Bausparen		8	1
4	Grundlagen der Betriebswirtschaft				4
		Marketing I – Grundlagen		16	2
		Bilanzanalyse und Controlling		8	1
		Strategisches Management		8	1
5	Grundzüge der VWL				2
		Einführung in die Makro-Ökonomie		16	2
Zwischensumme Wertpapiervermittlung Fach 1 - 5				160	20
6	Finanzierungen				5
		Kredit- und Finanzwirtschaft mit Fokus auf Hypothekar- und Privatkredite		24	3

		Fremdwährungskredite		8	1
		Leasingfinanzierung		8	1
7	Versicherungen				5
		Allgemeines Versicherungsrecht		8	1
		Sach- und Personenversicherung		16	2
		Betriebliches und privates Vorsorge-Management		16	2
Zwischensumme Vermögensberatung Fach 1 - 7				240	30
8	Einführung in die Finanzmathematik				6
		Zins- und Zinseszinsrechnung		24	3
		Renten- und Tilgungsrechnung		24	3
9	Grundzüge der Finanzwirtschaft				6
		Einführung in die Finanzinstrumente		24	3
		Einführung in die Finanzinstitutionen		24	3
10	Wertpapieranalyse				9
		Anleihenanalyse		16	2
		Aktienanalyse		16	2
		Fondsanalyse		16	2
		Risikomanagement		24	3
11	Wertpapier-Handel				9
		Kapitalmarkt und Börse		8	1
		Wirtschaftspolitik		16	2
		Aktienhandel		16	2
		Devisenhandel		16	2
		Derivative Finanzprodukte		16	2
ULG Finanzdienstleistungen Fach 1 - 11				480	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Präsenzvariante:

- a) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- b) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Fernstudienvariante:

Fernstudieneinheiten werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigestellten Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

Beurteilung des Studienerfolgs

§ 10. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Fachprüfungen über alle Fächer des §8 in Form von schriftlichen Prüfungen und /oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Leistungen aus dem ULG Wertpapier – Vermittlung und aus dem ULG Vermögensberatung sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- 3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem Studierenden/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen und die Bezeichnung „Akademischer Finanzdienstleister“/„Akademische Finanzdienstleisterin“ zu verleihen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

§14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Studium zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt NR. 25/2008 ab.

252. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Master of Financial Planning (MFP)“ (Fakultät für Wirtschaft und Recht) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefende und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Vermögens- und der Versicherungsberatung sowie der Beratung und Durchführung von sonstigen Finanzdienstleistungsgeschäften zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ wird berufsbegleitend als Präsenz- und Fernstudium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die berufsbegleitende Variante dauert 4 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgenden Eignungen:

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Studium.
- (2) Das Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige einschlägige Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (3) Das Vorliegen einer 8-jährigen einschlägigen beruflichen Erfahrung, wenn damit eine den Abs. 1 oder 2 vergleichbare Qualifikation erreicht wurde. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fach		Lehrveranstaltung	LV- Art	UE	ECTS
1	Berufsrecht für WP-Dienstleister				4
		Allgemeines Berufsrecht - Grundzüge des Privatrechts - Kreditrecht (Verbraucherkreditrecht, Recht der Kreditvermittlung, Bausparvertrag)		16	2
		Spezielles Berufsrecht - gewerbliche Vermögensberatung und Wohlverhaltensregeln, Haftungen - WP-Dienstleistungsrecht - Kapitalmarktgesetz		16	2
2	Grundzüge des Rechts				3
		Wertpapierrecht		8	1
		Grundzüge Steuerrecht		8	1
		Unternehmensrecht		8	1
3	Vermögensaufbau, Vermögenserhalt, Veranlagungen				7
		Wertpapiere		16	2
		Wirtschaftliche Beteiligungen		16	2
		Immobilienveranlagung		16	2
		Spareinlagen und Bausparen		8	1
4	Grundlagen der Betriebswirtschaft				4
		Marketing I – Grundlagen		16	2
		Bilanzanalyse und Controlling		8	1
		Strategisches Management		8	1
5	Grundzüge der VWL				2
		Einführung in die Makro-Ökonomie		16	2
Zwischensumme Wertpapiervermittlung Fach 1 - 5				160	20
6	Finanzierungen				5
		Kredit- und Finanzwirtschaft mit Fokus auf Hypothekar- und Privatkredite		24	3
		Fremdwährungskredite		8	1
		Leasingfinanzierung		8	1
7	Versicherungen				5
		Allgemeines Versicherungsrecht		8	1
		Sach- und Personenversicherung		16	2
		Betriebliches und privates Vorsorge-Management		16	2
Zwischensumme Vermögensberatung Fach 1 - 7				240	30

8	Einführung in die Finanzmathematik				6
		Zins- und Zinseszinsrechnung		24	3
		Renten- und Tilgungsrechnung		24	3
9	Grundzüge der Finanzwirtschaft				6
		Einführung in die Finanzinstrumente		24	3
		Einführung in die Finanzinstitutionen		24	3
10	Wertpapieranalyse				9
		Anleihenanalyse		16	2
		Aktienanalyse		16	2
		Fondsanalyse		16	2
		Risikomanagement		24	3
11	Wertpapier-Handel				9
		Kapitalmarkt und Börse		8	1
		Wirtschaftspolitik		16	2
		Aktienhandel		16	2
		Devisenhandel		16	2
		Derivative Finanzprodukte		16	2
Zwischensumme Finanzdienstleistungen Fach 1 - 11				480	60
12	Projektmanagement und Investitionsrechnung				5
		Projektmanagement und -finanzierung		16	2
		Statistische Verfahren		12	1,5
		Dynamische Verfahren		12	1,5
13	Vermögensmanagement				10
		Portfoliomanagement		16	2
		Performanceevaluierung		8	1
		Alternative Investments		8	1
		Strukturierte Finanzprodukte		8	1
		Institutionelle Veranlagung		8	1
		Anlageberatung für Privatkunden		16	2
		Computergestütztes Vermögensmanagement		16	2
Master Thesis					15
Master of Financial Planning (MFP)				720	90

§9 Lehrveranstaltungen

(1) Präsenzvariante:

- (a) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (b) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Fernstudienvariante:

Fernstudieneinheiten werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigegebenen Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Fachprüfungen über alle Fächer des §8 in Form von schriftlichen Prüfungen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten
- 2) Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.
- 3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 4) Leistungen aus dem ULG Finanzdienstleistungen bzw. ULG Vermögensberatung bzw. ULG Wertpapier-Vermittlung sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Financial Planning (MFP) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Studium zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt NR. 25/2008 ab.

253. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Dual Blended MBA“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Dual Blended MBA“ wird mit € 28.000,- festgelegt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats